



Dienstanweisung für die Revision der Universität Ulm

1 Organisatorische Stellung der Revision

- 1.1 Die Revision ist als Stabsstelle unmittelbar dem Kanzler unterstellt.
- 1.2 Zuständigkeit und Aufgabenstellung beziehen sich auf den gesamten Universitätsbereich.
- 1.3 Die Revision nimmt ihre Aufgaben im Allgemeinen nach Weisungen des Kanzlers wahr.
- 1.4 Die Revision hat ein uneingeschränktes Informationsrecht. Sie kann sämtliche Unterlagen einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt werden sowie Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstige Gegenstände zugänglich sind. Der Revision ist Einblick in alle Betriebs- und Geschäftsabläufe zu gewähren.
- 1.5 Der Revision ist für ihre Arbeit, insbesondere bei der Feststellung von Sachverhalten, jede erforderliche und zweckdienliche Hilfe zu gewähren.
- 1.6 Alle Entscheidungen auf Grund der von der Revision getroffenen Feststellungen bleiben dem Kanzler vorbehalten. Die Revision hat keine Weisungsbefugnis.
- 1.7 Die Revision kann hochschulinterne Sachverständige hinzuziehen.

2 Aufgaben

- 2.1 Die Revision prüft die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel unter Beachtung des geltenden Haushaltsrechts. Sie prüft stichprobenweise Rechnungsvorgänge und führt Belegkontrollen durch.

Prüfungsschwerpunkte der Revision sind insbesondere

- Prüfung von Verwendungsnachweisen für Zuwendungen und Fördermittel
- Prüfung von EU-Audit-Zertifikaten
- Kassenaufsicht, Kassenprüfungen (ordentlicher Prüfung der Zahlstelle und der genehmigten Handvorschüsse und Geldannahmestellen) und Prüfung des Körperschaftsvermögens
- Auswertung der Prüfberichte des Landesrechnungshofes und anderer Prüfstellen sowie Koordination und Überwachung der Stellungnahmen zu Prüfungsmittelungen.

2.2 Neben den planmäßigen Prüfungen führt sie außerdem Sonderprüfungen nach Weisung des Kanzlers durch.

3 Abwicklung der Revisionsaufgaben

3.1 Die vorgesehene Prüfung ist dem Leiter des zu prüfenden Bereiches in angemessener Zeit vor Beginn der Prüfung mitzuteilen, es sei denn, dass der Prüfungszweck dadurch gefährdet wird.

3.2 Die Revision hat die Prüfungen im Rahmen der gegebenen Richtlinien und Weisungen in eigener Verantwortung pflicht- und sachgemäß durchzuführen. Sie ist dafür verantwortlich, dass wesentliche Mängel und Fehler in den Prüfungsbericht aufgenommen werden.

3.3 Die Ergebnisse der Prüfung werden in einer Niederschrift festgehalten und dem Kanzler vorgelegt. Dieser veranlasst das Weitere. Die geprüften Stellen haben das Recht sich über den Stand des Verfahrens zu informieren und die Vermerke in den Teilen einzusehen, die sie betreffen.

3.4 Die Erledigung der ggf. aus den Prüfberichten resultierenden und durch den Kanzler erteilten Auflagen wird durch die Revision überwacht.

4 Vertraulichkeit der Prüfungsfeststellungen

Die Revision ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen von Prüfungshandlungen bekanntgewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren.

5 Inkrafttreten

Das Präsidium der Universität Ulm hat dieser Dienstanweisung am 04.07.2013 zugestimmt.

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 24.07.2013

gez.
Dieter Kaufmann
- Kanzler -